

Präsidialverfügungen

den 27 Januar 1868

§ 9.

Ueb. Rückpflicht eines Zehlpfist. des pfersamiffen. lag unter dem 20. Jan. 1868
20. 26. Januar betreffend Einzahlung des Jahresbeitrags bis 1. März,

wird verfügt:

Sind die Professoren Zinner, Bötting, Händler, Herr, Kirschel oder S. Gott nicht,
oder die noch nicht einbezogenen Lehristen oder die ohne die obigen Rückpflichten
Verpflichtungen sind ausfallen, sowie die Gesamtheit der Aufzeichnungen und sonst,
tiefen Aufsichtsbüro einzuweisen.

Umsatz zu fingen. d.
Jahresbeiträge etc.
Art. 12. 3.

§ 10.

In Folge Beschlusses des Raths vom 27. 1. 68

wird verfügt:

Bei der Ueb. Einzahlung unter dem 20. Januar eines Monats für den Rest des
verfallenen Jahresbeitrags vom 1. 1. 68 im Betrag von 50000 Fr. zu leisten.

Einzahlung eines Mo-
nat.

§ 11.

In Folge Beschlusses der hohen Leitung, Mäggen u. Gewerbetreibenden, Forderungen, Befehl
des zweiten einflussreichen Kreises, sowie derselbe mit Rückpflicht, wird die Anstalt,
wigen Anfallstoffe in Form einmündig, durch welche die Anstalt sich selbst
betreffen werden, zum Schluss nach Rückpflichtung des von ihm bezahlten Betrag,
gelder anstellt

Umsatz zu fingen
Mäggen und Forderungen
Umsatz zu fingen
Art. 12. 3.

wird verfügt:

1. Bei einem Mäggen mit Rückpflicht, so seine Aufzeichnung in Handlung der Anstalt,
gelder sind das Monatsbeitrag bezahlt, sowie die Anstalt, dass auf eine Rück-
pflichtung der Anstaltigen Beträge nicht mehr einbezogen werden können,
was der Leitung der Anstaltigen (Forderungen) betrafte, den auf ein Anwesenheitsgesetz & die
Handlung kommen, so dass die Anstalt die Anstaltigen anlagenmündigen Anstalt,
sowie die Anstaltigen anlagen & betrafte für sich vor, nach fingen der
Anstaltigen und Anstaltigen der Anstaltigen & Anstaltigen durch die Anstaltigen, zu
geben.

2. Mitteilung an den Anstaltigen.